



Die Gemeinde Goldegg erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94d Z16 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 idgF nachstehende

## VERORDNUNG

von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben der Straße:

**Straßensperre der Gemeindestraße Gp. Nr. 1235/1, KG Weng  
und ein Teilabschnitt des Interessentweges Taferlweg, Gp. Nr. 270/5,  
KG Weng (siehe Lageplan)  
im Bereich nördlich des Baufeldes Lärchenhof für die Außenlagen-Arbeiten**

Zeitraum von **30.09.2024 bis 31.10.2024**

- I. Für die Gemeindestraße Gp. Nr. 1235/1 im Gemeindegebiet Weng werden hiermit aus Anlass und für die Dauer der ggstl. Arbeiten die unter I. des Bescheides der Gemeinde Goldegg vom 29.08.2024 näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt.  
Der Straßenbereich ist für den Fahrzeugverkehr im oben angeführten Zeitraum gesperrt.  
Zur Ankündigung und Absicherung des Baustellenbereiches sind für beide Fahrtrichtungen Verkehrsgebote, -verbote und -beschränkungen kundzumachen.  
Im Baustellenbereich bzw. vor dem abgesperrten Bereich ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (§ 52/1 StVO) auf beiden Seiten aufzustellen.
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch Straßenverkehrszeichen nach § 52/1 StVO kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.
- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister



(Hannes Rainer)

Ergeht an (E-Mail):

M-Live GmbH, Samerstraße 33, 5722 Niedernsill  
Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann i.Pg.  
Polizeiinspektion Schwarzach, Salzburger Str. 50, 5620 Schwarzach  
Amt der Salzburger Landesregierung, Ref. Verkehrsrecht (Mitteilung gem. § 79 Abs 5 GdO 1994)  
Bauhof der Gemeinde Goldegg  
Freiwillige Feuerwehr Goldegg, OFK Simon Kühr